

Amtliche Bekanntmachung

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuell gültigen Fassung

Der bei den Kommunalwahlen und Ausländerbeiratswahl in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 7 – Unabhängige Bürgergemeinschaft Kronberg, UBG

lfd. Nr. 1, Herr Matthias Bauer hat mit Schreiben vom 04.05.2026 sein Mandat niedergelegt zum 04.05.2026.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg im Taunus nachrückt:

Nr. 7 – Unabhängige Bürgergemeinschaft Kronberg, UBG

lfd. Nr. 2, Herr Markus Lind, Kronberg im Taunus, 1195 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter Michael Richter, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Kronberg im Taunus, 05.05.2026

Der Besondere Wahlleiter
der Stadt Kronberg im Taunus
Stadt Kronberg im Taunus
Wahlen
Katharinenstraße 7
61476 Kronberg im Taunus